

Ehevertrag: unromantisch aber sinnvoll?

Ein Ehevertrag regelt die Vermögensverhältnisse im Falle einer Scheidung und kann sowohl vor als auch während der Ehe noch geschlossen werden.

Das BGB sieht als gesetzlichen Güterstand die sogenannte Zugewinnngemeinschaft vor. Sie gilt also immer dann, wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde. Zugewinnngemeinschaft bedeutet, dass grundsätzlich eine Trennung der Güter besteht und kein gemeinschaftliches Eigentum gebildet wird. Jeder Ehegatte verwaltet also sein Vermögen grundsätzlich selbstständig. Nur, wenn über das Vermögen im Ganzen (mehr als 85 % des Gesamtvermögens) verfügt wird, bedarf es der Zustimmung des anderen Ehegatten. Gleiches gilt für Verfügungen über Gegenstände des ehelichen Haushalts. Im Falle einer Scheidung wird ein wechselseitiger Ausgleich in der Form durchgeführt, dass zunächst das Anfangsvermögen (bei Eheschließung) mit dem Endvermögen (bei Beendigung des Güterstandes) verglichen wird, wobei die Differenz den Zugewinn bildet. Derjenige, der mehr hinzugewonnen hat als der andere, muss die Hälfte seines zusätzlichen Zugewinns dem anderen in Geld auszahlen.

Eine Anpassung des Güterstandes in Abweichung zu den gesetzlichen Vorschriften ist in vielen Fällen, insbesondere bei Doppelverdienern, bei Vorhandensein von Immobilien und/oder Betriebsvermögen oder bei überschuldeten Ehegatten erwägenswert.

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten, einen Ehevertrag zu gestalten:

Die **Gütertrennung** führt dazu, dass die Eigentumsverhältnisse vor und nach der Scheidung vollständig unverändert bleiben; es gilt derselbe Rechtszustand, wie wenn die Ehegatten nicht verheiratet wären. Es findet also kein Ausgleich statt und jeder Ehegatte kann frei über sein Vermögen entscheiden. Dieser Güterstand hat allerdings erbrechtlich sowie hinsichtlich der Erbschaftssteuer erhebliche Konsequenzen.

Bei der **Gütergemeinschaft** wird das Gesamtvermögen als gemeinschaftliches Eigentum betrachtet, sodass die Ehegatten nicht mehr über eigenes Vermögen verfügen. Wesentlicher Nachteil dieses Güterstandes ist, dass auch alle Verbindlichkeiten gemeinschaftlich zu tragen sind und eine Verfügung über das Vermögen nur noch mit dem Einverständnis beider Ehegatten möglich ist.

Wenn eine **modifizierte Zugewinnngemeinschaft** vereinbart wird, so wird grundsätzlich der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beibehalten. Einzelne, den Bedürfnissen der Ehegatten entsprechende Regelungen können aber angepasst werden. In Betracht kommen Regelungen zur Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen, Änderung des Zugewinnausgleichsverfahrens oder die abweichende Regelung der Ermittlung des Anfangs- und Endvermögens. So können einzelne Vermögensgegenstände, wie bspw. Unternehmensanteile oder erworbener Grundbesitz gänzlich aus dem Zugewinnausgleich herausgenommen werden.

Für eine umfangreiche Beratung unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Lebensumstände stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. (LVL)